



## **PROTOKOLL**

**Nr. 04/2024**

über die **Sitzung des Gemeinderates Gaimberg** am **Mittwoch, 28. August 2024**

- Ort:** Gemeindesaal Gaimberg
- Beginn:** 20.00 Uhr
- Ende:** 21.05 Uhr
- Anwesende:** Bgm. Bernhard Webhofer (Vorsitzender)  
GV Franz Kollnig (*ab 20.30 Uhr*)  
GR Josef Groder  
GR<sup>in</sup> Corinna Hartinger  
GR Arnold Kerschbaumer  
GR Raimund Kollnig  
GR DI Christian Ranacher  
EGR<sup>in</sup> Rosa Mühlmann  
EGR Wilfried Winkler  
EGR<sup>in</sup> Antonia Idl
- Entschuldigt:** Bgm.Stv. Norbert Duregger, GV<sup>in</sup> Mag. Bettina Ranacher, GR Gernot Ladner MAS,  
GR Mario Mayr, EGR Dr. Raimund Schuster, EGR<sup>in</sup> Mag. Elisabeth R.-Waldner
- Sonstige:** Dr. Thomas Kranebitter (Raumplaner)
- Schriftführer:** FV Stefan Biedner

Die Ladung erfolgte am 20.08.2024 durch Einzelladung.

## **TAGESORDNUNG**

- Pkt. 1)** Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 
- Pkt. 2)** Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 27.06.2024
- 
- Pkt. 3)** Bericht des Überprüfungsausschusses
- 
- Pkt. 4)** Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kooperationsvereinbarung Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“
- 
- Pkt. 5)** Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 263 KG Untergaimberg
- 
- Pkt. 6)** Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 378/3 und 476, beide KG Untergaimberg
- 
- Pkt. 7)** Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bbauungsplanes im Bereich der Gp. 476 KG Untergaimberg
- 
- Pkt. 8)** Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen um Übernahme des Gemeindeabdeckungsbeitrages für den Besuch einer sprengelfremden Musikschule
-

**Pkt. 9)** Beratung und Beschlussfassung über das Subventionsansuchen der Pfarre Grafendorf

---

**Pkt. 10)** Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg – Bericht des Substanzverwalters über die laufenden Geschäfte und Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Gemeinderates (Genehmigung von Ausgaben)

---

**Pkt. 11)** Anfragen, Anträge und Allfälliges

---

Verlauf und Ergebnis:

**Zu Pkt. 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Vorsitzende Bgm. Bernhard Webhofer eröffnet um 20.00 Uhr die Sitzung, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates sowie den Protokollführer FV Stefan Biedner und dankt für das Kommen. Weiters begrüßt er den Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter.

Entschuldigt haben sich Bgm.Stv. Norbert Duregger, GV<sup>in</sup> Bettina Ranacher, GR Gernot Ladner, GR Mario Mayr, EGR Raimund Schuster und EGR<sup>in</sup> Elisabeth Rakotoniaina-Waldner. Als Ersatz sind EGR<sup>in</sup> Rosa Mühlmann, EGR Wilfried Winkler und EGR<sup>in</sup> Antonia Idl anwesend. Für Bgm.Stv. Norbert Duregger konnte aufgrund der kurzfristigen Entschuldigung kein Ersatz mehr geladen werden. GV Franz Kollnig wird etwas später eintreffen.

Angelobung EGR Wilfried Winkler

EGR Wilfried Winkler gelobt gemäß § 28 Tiroler Gemeindeordnung 2001 vor dem Gemeinderat in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich zu befolgen, das Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben und das Wohl der Gemeinde und ihrer BewohnerInnen nach bestem Wissen und Können zu fördern.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister stellt die Beschlussfähigkeit fest (6 Mandatare und 3 Ersatzmitglieder bei Sitzungsbeginn anwesend).

**Dringlichkeitsantrag**

Bgm. Bernhard Webhofer beantragt zusätzlich folgenden Verhandlungsgegenstand als **TO-Pkt. 5a)** auf die Tagesordnung zu setzen:

***Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 263 (künftige Gp. 263/2) KG Untergaimberg***

**Abstimmung über den Dringlichkeitsantrag**

Dem Antrag wird einstimmig die Dringlichkeit zuerkannt. Der Gemeinderat ist somit einverstanden, dass der o. a. Verhandlungsgegenstand zusätzlich auf die Tagesordnung als Pkt. 5a) gesetzt und behandelt werden kann.

**Zu Pkt. 2) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 27.06.2024**

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 27.06.2024 (Protokoll Nr. 03/2024) wurde allen Gemeinderatsmitgliedern zur Durchsicht übermittelt. Die Niederschrift wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen und gemäß den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung unterfertigt.

**Zu Pkt. 3) Bericht des Überprüfungsausschusses**

Da der Obmann des Überprüfungsausschusses nicht anwesend ist, berichtet Ausschussmitglied GR Josef Groder über die Kassenprüfung, welche am 08.07.2024 durchgeführt wurde. Bei der Kassenprüfung wurde der Zeitraum vom 17.05.2024 bis 08.07.2024 geprüft. Die Kassa ist sehr ordentlich geführt, der buchmäßige Geldbestand stimmte mit dem tatsächlichen Geldbestand überein. Die stichprobenweise Überprüfung der Buchungen und der Belege ergab keine Beanstandung.

Eine Aufstellung der aktuellen Vereinsbudgets sowie die Zusammenstellung der Kosten für die Schadholzaufarbeitung 2023 wurden vom Finanzverwalter Stefan Biedner vorgelegt und vom Überprüfungsausschuss kontrolliert.

Die Wirtschaftlichkeit des Breitbandinternet-Betriebes wurde anhand der Ergebnis- und Finanzierungsrechnung 2023 besprochen.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis. Der Bürgermeister dankt dem Überprüfungsausschuss für seine Tätigkeit.

Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass die Tagesordnungspunkte 5 – 7 vorgezogen werden.

### **Zu Pkt. 5) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 263 KG Untergaimberg**

Eingangs wird festgehalten, dass die Flächenwidmungsplanänderung auch das Gst. 258/3 KG Untergaimberg betrifft.

Der örtliche Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter erläutert den Planentwurf und gibt zur **Änderung des Flächenwidmungsplanes** im Bereich der Gpn. 258/3 und 263 KG Untergaimberg, sowie zur **Neuerlassung eines Bebauungsplanes** im Bereich der Gp. 263 (künftige Gp. 263/2) KG Untergaimberg (*siehe unter Tagesordnungspunkt 5a*) folgende Stellungnahme ab:

Gegenständlicher Bereich der Gp. 263 KG Untergaimberg soll künftig mit einem Wohngebäude bebaut werden. Um vorab eine geregelte Zufahrt sicherstellen und ein Baugrundstück im Ausmaß von 500 m<sup>2</sup> bilden zu können, wurde bereits eine raumordnungsfachliche Bebauungsstudie und ein darauf basierender Teilungsvorschlag erstellt (siehe Ausschnitt aus der raumordnungsfachlichen Bebauungsstudie vom 09.07.2024 sowie Ausschnitt aus dem Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr, 9900 Lienz, GZl.: 4336/2024 vom 10.07.2024). Weiters wurde im örtlichen Raumordnungsinteresse eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen, um einen sozial verträglichen Grundpreis und eine widmungsgemäße Wohnbebauung sicherzustellen.

Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gaimberg zum Teil im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 einliegt, ist daher vorab eine Ausdehnung der bestehenden Baulandwidmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 entsprechend o. a. Teilungsvorschlag in östlicher Richtung erforderlich, um schließlich eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herstellen zu können (Voraussetzung!). Jene Teilfläche, welche den Zufahrtsweg bildet (künftige Gp. 263/3 entsprechend o. a. Teilungsvorschlag), kann hierbei in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet werden (wiederum einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022).

Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungsstempels W 18: *„In dem mit W 18 bezeichneten Bereich ist eine Schaffung von Bauplätzen primär für den Eigenbedarf unter der Straße bis zur landschaftlichen Freihaltefläche hin möglich, eine gemeinsame Zufahrt muss jedoch sichergestellt sein (Bebauungsplan).“* Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen.

Um eine geordnete Bebauung gewährleisten zu können und um den Vorgaben im ÖRK Folge zu leisten („... *Bebauungsplan* ...“), ist die Erlassung eines entsprechenden Bebauungsplanes erforderlich. Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „offene“ Bauweise mit dem 0,6fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 4,0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0,20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich am Höhenniveau vor Ort sowie dem Umgebungsbestand und wird mit 802,00 m. ü. A. festgehalten. Schließlich verläuft eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 3,0 m im Norden bzw. 1,50 m im Westen und Süden des Planungsbereiches entlang der (künftigen) Zufahrtswege.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann der Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie der Neuerlassung eines Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt und keine negativen Auswirkungen im Orts- und Landschaftsbild zu erwarten sind, zugestimmt werden. Der Bedarf ist gegeben und die zweckmäßige Bebauung durch einen Raumplanungsvertrag sichergestellt.

Die Beschlussfassung könnte lauten:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 258/3 und 263 KG Untergaimberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 bzw. von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie
- Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 263 (künftige Gp. 263/2) KG Untergaimberg entsprechend dem Planentwurf.

---

Anmerkung:

Beschlussfassung über die **Neuerlassung eines Bebauungsplanes** für den Bereich der Gp. 263 (künftige Gp. 263/2) KG Untergaimberg → *siehe unter Tagesordnungspunkt 5a*)

Bauausschussobmann GR Christian Ranacher weist darauf hin, dass der Zufahrtsweg gemäß Teilungsvorschlag lediglich eine Breite von rd. 4 bis 4,5 m aufweist. Künftig sollte Bedacht darauf genommen werden, dass neue Erschließungswege im Sinne einer gleichen Vorgehensweise grundsätzlich zumindest mit einer Breite von 4,5 m geplant werden sollten.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg:

**Auflagebeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gem. § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, den vom Planer RaumGIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 708-2024-00009 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gpn. 258/3 und 263 beide KG 85040 Untergaimberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg vor:

Umwidmung **Grundstück 258/3 KG 85040 Untergaimberg**

rund 4 m<sup>2</sup>

von **Wohngebiet** gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022

in **Freiland** gem. § 41 TROG 2022

weitere **Grundstück 263 KG 85040 Untergaimberg**

rund 222 m<sup>2</sup>

von **Wohngebiet** gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022

in **Freiland** gem. § 41 TROG 2022

sowie

rund 160 m<sup>2</sup>

von **Freiland** gem. § 41 TROG 2022

in **Wohngebiet** gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022

### **Eventualbeschluss**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Zu Pkt. 5a) Beratung und Beschlussfassung über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 263 (künftige Gp. 263/2) KG Untergaimberg**

Stellungnahme des örtlichen Raumplaners zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 263 (künftige Gp. 263/2) KG Untergaimberg → *siehe unter Tagesordnungspunkt 5).*

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig wie folgt:

### **Auflagebeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gem. § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 263 (künftige 263/2) KG Untergaimberg vom 21.08.2024, GZl. 4456ruv/2024, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

### **Eventualbeschluss**

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über den gegenständlichen Bebauungsplan gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Zu Pkt. 6) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 378/3 und 476 KG Untergaimberg**

Der örtliche Raumplaner gibt zur **Änderung des Flächenwidmungsplanes** im Bereich der Gpn. 378/3 und 476 KG Untergaimberg, sowie zur **Änderung des Bebauungsplanes** im Bereich der Gp. 476 KG Untergaimberg folgende Stellungnahme ab:

Im Zuge aktueller technischer Vermessungen des öffentlichen Gutes (Gp. 378/3) wurden die Grundgrenzen (geringfügig) angepasst. Somit weist das Grundstück im Bereich des bestehenden Wohngebäudes auf der Gp. 476 KG Untergaimberg keine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 mehr auf (Voraussetzung!). Es ist daher vorab eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 im Ausmaß von ca. 3 m<sup>2</sup> in nordwestlicher Richtung erforderlich. In diesem Zuge kann eine ca. flächengleiche Teilfläche der im Norden anschließenden Gp. 378/3 in „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 rückgewidmet werden (einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2022).

Im örtlichen Raumordnungskonzept befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungstempels W 19: *„In dem mit W 19 bezeichneten Bereich ist eine Bebauung im unmittelbaren Kreuzungsbereich möglich, da sowohl die Erschließung gegeben ist als auch das Ortsbild nicht nachteilig beeinflusst wird (keine Zersiedelung!). Die im Südwesten der landwirtschaftlichen Objekte angrenzenden Baulandflächen der landwirtschaftlichen Objekte können genutzt werden, wenn eine geeignete Erschließung der Bauplätze nachgewiesen werden kann (Bebauungsplan). Die Erschließung mit Einrichtungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung müssen sichergestellt sein. Weiters ist neben Eigenbedarf der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen Voraussetzung, um sozial verträgliche Preise sicherzustellen.“* Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen.

Da für gegenständlichen Bereich bereits ein rechtsgültiger Bebauungsplan besteht, muss dieser geringfügig an die aktuellen Grundgrenzen angepasst werden, um keinen Widerspruch zu erzeugen. Sämtliche weiteren Festlegungen können vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden: So gilt grundsätzlich weiterhin eine „offene“ Bauweise mit dem 0.4fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 3.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Die Angaben zum obersten Gebäudepunkt (HG H 843.00 m. ü. A.) sowie zur Höhenlage (HL + 833.50 m. ü. A.) können ebenfalls vom ursprünglichen Bebauungsplan übernommen werden. Die höchstzulässige Bauplatzgröße (BP H 500 m<sup>2</sup>) kann hierbei gem. TROG 2022 entfallen. Schließlich führt eine Baufluchtlinie weiterhin in einem Abstand von 1.5 m entlang der Zufahrtsstraßen.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes sowie der Änderung des Bebauungsplanes, zumal auch keine naturräumliche Gefährdung vorliegt und es sich lediglich um eine geringfügige Anpassung an die aktuellen Grundgrenzen handelt, zugestimmt werden. Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 378/3 und 476 KG Untergaimberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 bzw. von derzeit „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2022 in künftig „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP sowie
- Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 476 KG Untergaimberg entsprechend dem Planentwurf.

---

Anmerkung:

Beschlussfassung über die **Änderung des Bebauungsplanes** für den Bereich der Gp. 476 KG Untergaimberg → *siehe unter Tagesordnungspunkt 7)*

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg:

Auflagebeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gem. § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, den vom Planer RaumGIS Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 708-2024-00010 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg im Bereich der Gpn. 378/3 und 476 beide KG 85040 Untergaimberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Gaimberg vor:

Umwidmung **Grundstück 378/3 KG 85040 Untergaimberg**

rund 3 m<sup>2</sup>

von **Wohngebiet** gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022

in **Freiland** gem. § 41 TROG 2022

weitere **Grundstück 476 KG 85040 Untergaimberg**

rund 3 m<sup>2</sup>

von **Freiland** gem. § 41 TROG 2022

in **Wohngebiet** gem. § 38 Abs. 1 TROG 2022

Eventualbeschluss

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Zu Pkt. 7) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 476, KG Untergaimberg**

Stellungnahme des örtlichen Raumplaners zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 476 KG Untergaimberg → *siehe unter Tagesordnungspunkt 6).*

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig wie folgt:

**Auflagebeschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt gem. § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 85/2023, den vom Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 476 KG Untergaimberg vom 21.08.2024, GZl. 4457ruv/2024, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**Eventualbeschluss**

Gleichzeitig wird vom Gemeinderat gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über den gegenständlichen Bebauungsplan gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Zu Pkt. 4) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Kooperationsvereinbarung Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“**

Bgm. Bernhard Webhofer informiert, dass die Gemeinde Ainet mit 01.09.2024 zur Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“ beitreten möchte. Dazu ist es notwendig, die derzeit gültige Kooperationsvereinbarung zu ändern. Derzeit sind die Gemeinden Oberlienz (Sitzgemeinde), Iselsberg-Stronach, Schlaiten, St. Johann i. W. und Gaimberg an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligt.

**Beschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gaimberg beschließt nachstehende Änderung der Kooperationsvereinbarung Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“ durch den Beitritt der Gemeinde Ainet:

**Kooperationsvereinbarung zur Gründung  
der Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“  
mit Ergänzung: Beitritt der Gemeinde Ainet**

**Präambel**

Die Gemeinden Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Schlaiten, St. Johann im Walde, Oberlienz und Ainet gründen gemäß § 142a Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO), LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 104/2023, die Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“ zur gemeinsamen Besorgung von Gemeindeggenden im Bauverfahren.

Die Kooperation wird vom Grundgedanken getragen, die politische Steuerungsfunktion in der kleinsten Einheit zu belassen, während strukturierte Prozesse an eine gemeinsam geschaffene Einheit übertragen werden. Die Gemeindeautonomie bleibt in vollem Umfang bestehen.

Als Grundlage schließen die Gemeinden auf Basis des § 142a TGO folgende Kooperationsvereinbarung ab:

**§ 1**

**Beteiligte Gemeinden, Sitz**

- (1) Die Gemeinden Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Schlaiten, St. Johann im Walde, Oberlienz und Ainet bilden zum Zweck der sparsameren und zweckmäßigeren Besorgung ihrer Angelegenheiten die Verwaltungsgemeinschaft „Baurechtsverwaltung“.

- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft hat ihren Sitz in der Gemeinde Oberlienz.

## § 2

### Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten

- (1) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten richtet sich nach § 18a Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, LGBl. Nr. 119/2011 (G-VBG 2012) idF LGBl. Nr. 90/2023. Die diensthoheitlichen Befugnisse liegen bei der dienstgebenden Gemeinde (Sitzgemeinde).
- (2) In Anwendung des § 18a Abs. 6 G-VBG obliegen dem Bürgermeister jener Gemeinde, für die die Beschäftigte/der Beschäftigte im Anlassfall dienstzugeteilt ist, die Fachaufsicht und die fachliche Weisungsbefugnis.

## § 3

### Personal- und Sachmittelausstattung der Geschäftsstelle

- (1) Die formelle Anstellung von Personal für die Baurechtsverwaltung erfolgt durch die Sitzgemeinde Oberlienz.  
Angestellt wird im Einvernehmen mit den Mitgliedsgemeinden die Juristin Mag. Dr. Alexandra Thaler-Gollmitzer (ehemals Baujuristin Kommunal-Management-Center Osttirol).
- (2) Die Vornahme von Investitionen und die Anschaffung von Sachmitteln obliegen der Sitzgemeinde nach Absprache mit den Mitgliedsgemeinden.

## § 4

### Rechnungswesen und Kostenverteilung

- (1) Die Gemeinden beteiligen sich an den Mittelverwendungen für Personal und Sachmittel der Sitzgemeinde sowie an allfälligen Mittelverwendungen, die aus der zur Verfügungstellung von Personal der Sitzgemeinde entspringen, wie folgt:
- Der Sockelbetrag ist 1-mal jährlich bis 31.03. des jeweiligen Jahres in Form einer Akontozahlung in Höhe von € 6,00/Einwohner an die Sitzgemeinde zu leisten.

Die nachfolgenden Beträge stellen den jährlichen Beitrag der Mitgliedsgemeinden dar:

	<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohner</b>	<b>€ 6,00/EW</b>
1	Gaimberg	877	5.262,00
2	Iselsberg-Stronach	615	3.690,00
3	Schlaiten	456	2.736,00
4	St. Johann im Walde	298	1.788,00
5	Oberlienz	1.462	8.772,00
6	Ainet	925	5.550,00
		<b>4.633</b>	<b>27.798,00</b>

- Der Regiekostensatz beträgt € 50,00/Stunde (Indexierung). Anhand dieses Satzes werden die Kosten bemessen. Eindeutig einer Gemeinde zuordenbare - über die Akontozahlung hinaus entstandene - Kosten werden der jeweiligen Gemeinde zum Regiekostensatz verrechnet. Die Abrechnung erfolgt bis spätestens 31. März des Folgejahres.
- (2) Die Beiträge (Akontozahlung und Regiekostensatz) werden von den Mitgliedsgemeinden jährlich im Vorhinein festgelegt.
- (3) Die Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen der Geschäftsstelle werden von der Gemeinde Oberlienz über eine eigene Haushaltsstelle abgewickelt und verbucht.



**§ 5  
Bescheidwesen**

Bei hoheitlichen Tätigkeiten, insbesondere bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren, ist die mit dem Sachgebiet betraute Mitarbeiterin grundsätzlich im Auftrag des jeweiligen Bürgermeisters tätig. Dokumente von untergeordneter Bedeutung unterzeichnet die Mitarbeiterin „für den Bürgermeister...“. Enderledigungen sind dem zuständigen Bürgermeister zur Unterfertigung vorbehalten.

**§ 6  
Austritt und Auflösung**

- (1) Jede Gemeinde kann am Ende eines Kalenderjahres den Austritt aus der Verwaltungsgemeinschaft erklären.  
Der Austritt wird wirksam, wenn der Sitzgemeinde die Erklärung des Austrittes mindestens ein halbes Jahr vor dem Ende des Kalenderjahres (bis 30. Juni) schriftlich mitgeteilt wird.  
Löst sich mit dem Austritt einer Gemeinde die Verwaltungsgemeinschaft nicht auf, entsteht der Verwaltungsgemeinschaft keinerlei Verpflichtung einer Kostenerstattung an die austretende Gemeinde.
- (2) Eine Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt auf Beschluss aller Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Gemeinden verzichten im ersten Jahr des Bestandes der Verwaltungsgemeinschaft auf die Anwendung des Austritts- und Auflösungsrechtes.
- (4) Im Falle der Auflösung ist das der Verwaltungsgemeinschaft zuzuordnende Vermögen im Verhältnis des zu diesem Zeitpunkt gültigen Kostenverteilungsschlüssels bzw. auf die zum Zeitpunkt der Auflösung teilnehmenden Mitgliedsgemeinden aufzuteilen.

**§ 7  
Wirksamkeit des Vertrages**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung (mit Ergänzungen) tritt am 01.09.2024 in Kraft.

-----  
Abstimmung: 9 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Stimmenthaltungen

.....  
*GV Franz Kollnig trifft um 20.30 Uhr zur Sitzung ein.*  
.....

**Zu Pkt. 8) Beratung und Beschlussfassung über ein Ansuchen um Übernahme des Gemeindeabdeckungsbeitrages für den Besuch einer sprengelfremden Musikschule**

Frau Maria Klaunzer, wohnhaft in Obergaimberg 32, möchte ab Herbst 2024 die Musikschule der Stadt Innsbruck oder alternativ die Landesmusikschule Zirl besuchen und hat um Übernahme des Gemeindeabdeckungsbeitrages durch die Gemeinde Gaimberg an die sprengelfremde Musikschule für die Dauer ihres Musikschulbesuches angesucht.

Voraussetzung für einen Schulbesuch in einer sprengelfremden Musikschule ist die Zustimmung der Wohnsitzgemeinde, den Gemeindebeitrag zum Schulaufwand (Gemeindeabdeckungsbeitrag) zu übernehmen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat erteilt einstimmig die Zustimmung zum Schulbesuch der Frau Maria Klaunzer in der Musikschule der Stadt Innsbruck oder in der Landesmusikschule Zirl und genehmigt die Übernahme des Gemeindeabdeckungsbeitrages zum Schulaufwand an die sprengelfremde Musikschule.

### **Zu Pkt. 9) Beratung und Beschlussfassung über das Subventionsansuchen der Pfarre Grafendorf**

Im Jahr 1967 wurden in der Pfarrkirche Grafendorf der Glockenstuhl erneuert und fünf neue Glocken angeschafft sowie das Geläute elektrifiziert. Nach fast 60 Jahren stehen einerseits einige Reparaturen an, andererseits ist es dringend nötig, Maßnahmen zur Verbesserung der Frequenzen der Glocken zu treffen. Bei genauen Messungen stellte sich heraus, dass vor allem die zweitkleinste Glocke sehr ungünstige Frequenzen für Turm und Kirchengebäude erzeugt. Die Situation soll mit Hilfe von Obergewichten und gleichzeitig mit dem Einbau einer neuen Steuerung und neuer Antriebsketten verbessert werden. Der Pfarrkirchenrat hat einstimmig beschlossen, dieses Maßnahmen möglichst umgehend in Angriff zu nehmen, um Schaden am Kirchengebäude abzuwenden und wieder ein volles Läuten zu ermöglichen.

Die Gesamtkosten belaufen sich lt. Angebot der Fa. Turmtechnik Berger auf rd. € 34.000,--. Seitens der Diözese Innsbruck wurde eine Mitfinanzierung von 15 % der Kosten zugesagt. Das Bundesdenkmalamt empfiehlt den Gemeinden einen Kostenbeitrag von 10 - 15 %.

Nach einer kurzen Beratung beschließt der Gemeinderat wie folgt:

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig einen Zuschuss für die Reparatur bzw. Sanierung der Kirchturm Glocken in der Höhe von 10 % der Reparaturkosten, maximal jedoch € 3.500,--. Der Betrag soll im Voranschlag für das Jahr 2025 vorgesehen werden.

### **Zu Pkt. 10) Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaimberg - Bericht des Substanzverwalters über die laufenden Geschäfte und Beantwortung der Fragen der Mitglieder des Gemeinderates;**

#### **Genehmigung von Ausgaben**

Substanzverwalter Bgm. Bernhard Webhofer berichtet, dass der Almsommer gut verlaufen ist und der neue Hirte seine Arbeiten bestens erledigt hat.

#### Genehmigung von Ausgaben der GG-Agrargemeinschaft

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag des Substanzverwalters einstimmig die Ausgaben bzw. Zahlungsaufträge der GG-Agrargemeinschaft Gaimberg in der Höhe von insgesamt € 15.699,39.

### **Zu Pkt. 11) Anfragen, Anträge und Allfälliges**

#### a) Sanierung Elementarschaden - Unterer Tschuleweg und Dolomitenblickweg

Der Bürgermeister bringt vor, dass es beim „Unteren Tschuleweg“ (Gemeindegebiet Thurn) und beim „Dolomitenblickweg“ (Gemeindegebiet Gaimberg) Wegabsetzungen gegeben hat und diese saniert werden müssen. Die Kosten für die Behebung der Elementarschäden für beide Wege belaufen sich auf insgesamt ca. € 60.000,--. Zwischen den Beteiligten (Weggemeinschaft Tschuleweg, Gemeinde Thurn, Gemeinde Gaimberg, WLW und TVB) konnte folgender Finanzierungsvorschlag vereinbart werden:

- WLW (Projekt Grafenbach)	€ 25.000,00 (Aufteilung lt. Finanzierungsschlüssel)
- WLW Betreuungsdienst	€ 15.000,00 (1/3 Interessentenanteil Bund, Land, Gemeinden)
- Katastrophenfonds Bund	€ 10.000,00
- Gemeinde Thurn	€ 2.000,00
- Tourismusverband Osttirol	€ 3.000,00
- Weggemeinschaft Tschuleweg	€ 5.000,00

### **Beschluss**

Der Gemeinderat spricht sich für eine umgehende Sanierung der Elementarschäden aus und genehmigt einstimmig die oben angeführte Kostenaufteilung.

Die Abwicklung der Wegsanierung erfolgt über die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Osttirol.

### **b) Rasenerneuerung - Spielplatz Kindergarten Gaimberg**

Der Bürgermeister informiert, dass für die sanierungsbedürftige Terrasse beim Kindergarten (Kostenschätzung ca. € 12.000,--) und für die notwendige Erneuerung der Rasenflächen beim Kindertagesplatz ein Förderantrag beim Land Tirol eingebracht wurde. Nach Rückfrage beim ATR wurde mitgeteilt, dass der Fördertopf für 2024 bereits ausgeschöpft ist und deshalb heuer keine Förderungen mehr ausgezahlt werden. Eine mögliche Förderung wurde jedoch für das Jahr 2025 in Aussicht gestellt.

Für die Erneuerung des Rasens (Verlegung eines Rollrasens) liegt ein Angebot der Gärtnerei Tschapeller vor. Die Angebotssumme beträgt € 3.260,-- brutto. Der Bürgermeister wünscht sich, dass der Rollrasen bis zur 50-Jahr-Feier des Kindergartens am 21. September 2024 fertig verlegt ist.

GR Josef Groder möchte wissen, ob alternativ ein Einsäen des Rasens mit kurzfristiger Sperre des Spielplatzes bis zu diesem Termin noch möglich wäre.

Nach einer kurzen Diskussion ist der Gemeinderat mehrheitlich für die Verlegung eines Rollrasens.

GV Franz Kollnig schlägt vor, künftig im Sommer den Spielplatz zu sperren, um den Rasen zu schonen.

Grundsätzlich spricht sich der Gemeinderat dafür aus, dass hinkünftig mehr Bedacht auf die Rasenpflege genommen werden soll.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Rasen beim Kindertagesplatz durch einen neuen Rollrasen zu ersetzen und dafür die Gärtnerei Tschapeller zu beauftragen. Die Auftragssumme beträgt € 3.267,90 brutto.

### **c) Bürgermeisterausflug 2024**

Bgm. Bernhard Webhofer teilt mit, dass er am heurigen Bürgermeisterausflug nach Sofia/Bulgarien nach einer Pause von drei Jahren wieder teilnehmen wird. Die Kosten belaufen sich auf € 1.180,-- pro Person. Im Budget sind lediglich € 600,-- vorgesehen.

GR Josef Groder schlägt vor, seitens der Gemeinde einen Beitrag von € 1.000,-- zu übernehmen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Übernahme eines Kostenbeitrages von € 1.000,-- für die Teilnahme von Bürgermeister Bernhard Webhofer am diesjährigen Bürgermeisterausflug nach Sofia/Bulgarien.

### **d) Ausschuss für Jugend, Familie und Kultur – Aufnahme eines beratenden Mitgliedes**

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf Antrag des Bürgermeisters, Frau EGR<sup>in</sup> Regina Girstmair als beratendes Mitglied des Ausschusses für Jugend, Familie und Kultur aufzunehmen.

e) Gaimberger Kirchtage 2024 – Einladung der ehrenamtlichen Helfer/innen bei den Prozessionen

Der Bürgermeister informiert, dass er als Zeichen des Dankes die ehrenamtlichen Helfer/innen und Mitwirkenden bei den kirchlichen Prozessionen zu einem Mittagessen + Getränk beim Kirchtage eingeladen hat. Dazu hat er 110 Essens- und Getränkegutscheine á € 15,-- (Gesamtbetrag € 1.650,--) beim Veranstalter Sportunion Gaimberg organisiert und ausgegeben.

Der Gemeinderat nimmt dies zustimmend zur Kenntnis.

f) Wortmeldung GV Franz Kollnig

GV Franz Kollnig bringt vor, dass der Bausachverständige darauf hingewiesen hat, dass beim geplanten Bauvorhaben Probelokal die vorgesehene Überbauung von Grundstücksgrenzen nicht ohne weiteres möglich ist und hinsichtlich des Brandschutzes problematisch sein könnte.

Bgm. Bernhard Webhofer erwidert, dass lt. Auskunft des Architekten Valtiner eine Überbauung von zwei Grundparzellen schon möglich erscheint.

g) Herbstfest für Gemeindebedienstete / VS-Lehrpersonal / Ehrenamtliche / Gemeinderat

Da es im letzten Jahr keine Weihnachtsfeier gegeben hat, schlägt GV Franz Kollnig vor, dass die Gemeinde ein Herbstfest für alle Gemeindebediensteten, Lehrpersonen der Volksschule, Ehrenamtliche und Gemeinderat organisieren soll.

h) Lienzer Bergbahnen AG – Nutzung von LWL-Fasern

Der Bürgermeister berichtet, dass die Lienzer Bergbahnen AG für die neue Steuerung der adaptierten Zettlersfeld-Einseilumlaufbahn sowie für die LWL-Verbindung der beiden Schigebiete Hochstein und Zettlersfeld drei LWL-Fasern des Glasfasernetzes „RegionNet Lienzer Talboden“ benötigt. Für die Nutzung dieser LWL-Fasern kann die Gemeinde Gaimberg daraus ein jährliches Entgelt in der Höhe von rd. € 7.000,-- lukrieren. Der Vertrag soll mit Anfang Dezember 2024 auf 20 Jahre abgeschlossen und über den Planungsverband 36 abgewickelt werden.

-----

Nachdem sich keiner mehr zu Wort meldet, dankt der Bürgermeister für die Mitarbeit und Beschlussfassungen und schließt die Sitzung um 21.05 Uhr.

Fertigung gem. § 46 Abs. 4 TGO 2001

Der Bürgermeister:	Der Schriftführer:
<i>Webhofer Bernhard e.h.</i>	<i>FV Biedner Stefan e.h.</i>

Zwei weitere Gemeinderäte:

*GR Kollnig Raimund e.h.*  
*GV Kollnig Franz e.h.*